



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Beschärfftes

EDICT

46

Daß

Keine Klagen oder Wechsel,

über

Spiel-Schulden,

Hey denen Gerichten

In den Königlichem Landen

angenommen werden,

Denen Klägern auch hierunter keine Hülffe

wiederfahren,

Sondern vielmehr

Alle dieserhalb amoch vorsehende Proceße

hiedurch aufgehoben und annulliret seyn sollen.

De Dato Berlin / den 3ten Decembris, 1731.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichem Preussischen Hof-Buchdrucker,

Daniel Andreas Hüdiger.

47



Seiner **Friedrich**
Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen / Marggraf zu

Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbk. Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschâtel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Bilsingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalt wir missfällig wahrgenommen haben, daß viele und insonderheit junge Leute dem Spiel sich dergestalt ergeben, daß sie nicht allein ihre Fortun, sondern auch einen guten Theil ihres zeitlichen Vermögens auf den Hazard setzen.

Gleichwie

Gleichwie nun nicht allein in den gemeinen Rechten, sondern auch ins besondere, in Unseren Chur-Märckischen Cammer-Gerichts- auch Magdeburgischen Policcy-Ordnungen, versehen, daß keine Action aus einer Spiel-Schuld angestellet werden solle, Wegen der Wechsel aber, so über Spiel-Schulden angestellet werden, überdan in Unserer allgemeinen Justitz-Ordnung de Anno 1713. wie auch in Unserem Wechsel-Recht de Anno 1724. in genere versehen, daß keine Action, wegen eines aus Spiel-Schuld sich originirenden Wechsels, statt haben solle,

Also haben Wir nöthig gefunden sothane Ediccta zu erneuren und zugleich zu schärfen.

Demnach ordnen und wollen Wir,

I.

Daß keine Klagen, wegen Spiel-Schulden, in Unseren Gerichten angenommen, sondern dieselbe so fort abgewiesen, und deshalb Niemanden zur Bezahlung geholffen werden solle.

II.

Sollen alle Proceffe, über Spiel-Schulden, hiedurch aufgehoben und annulliret seyn.

III.

Soll die Exception, daß die Schuld sich aus dem Spiel originire, auch ante litem contestatam statt haben, sie muß aber in continenti per delationem juramenti erwiesen werden. Wann solches in continenti nicht geschehen kan, stehet dem Debitori dennoch frey, solche bey der litis contestation mit zu opponiren.

IV.

Wann, wegen Spiel-Gelder, simulata cambia angestellet werden und solches per delationem juramenti in continenti dociret wird, so hat keine Wechsel-mäßige Execution statt, Wann aber solche in continenti nicht erwiesen werden kan, muß der Wechsel zwar bezahlet, und der Debitor mit seiner Exception der Spiel-Schuld ad separatum verwiesen werden, Im Fall aber hiernächst Debitor, daß es eine Spiel-Schuld sey, erweisen würde, soll der andere nicht allein die gehobene Schuld doppelt erstatten, sondern auch noch eine gleiche Summe dem Filco zur Straffe erlegen.

Wornach

Wornach dann alle Unsere Justitz-Collegia, Krieges- und Civil-Bediente, Regierungen und Befehlshabere, insonderheit aber Unser General-Fiscal, imgleichen alle Obrigkeiten, Magisträte und Gerichte in Städten und auf dem Lande sich gehorsamst zu achten, über dieses Edict genau zu halten, und damit es zu Männigliches Wissenschaft gelange, die Vernehmung zu thun haben, daß selbiges aller Orten in Unseren Landen gehörig publiciret und öffentlich affigiret werde. Urfundlich Unserer höchteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Insiegels. Begeben zu Berlin, den 3ten Decembris, 1731.

III
Sr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Beschärfftes

46
EIN

Daß

Keine Klagen oder Wechsel,

über

Real-Schulden,

Seh denen Gerichten

Königlichen Sanden

angenommen werden,

ern auch hierunter keine Hülffe

wiederfahren,

Sondern vielmehr

als annoch vorseyende Prozesse

aufgehoben und annulliret seyn sollen.

Berlin den 3ten Decembris, 1731.

B E R L I N,

in Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker

Daniel Andreas Müdiger.

47.

